

Kurztitel

Konsulargebührengesetz 1992

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 100/1992 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 29/1997

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

28.03.1997

Außerkrafttretensdatum

28.02.1998

Text

Anlage

zu § 1 des Konsulargebührengesetzes 1992

KONSULARGEBÜHRENTARIF

Bezeichnung der gebührenpflichtigen Amtshandlungen

TARIFPOST 1 Anbringen, Zustellungen, Weiterleitungen

	Höhe der Gebühr
(1) Anbringen betreffend Dokumentenbeschaffungen, Nachlaßangelegenheiten oder Ausforschung	200 S
(2) Zustellung oder Weiterleitung einer Schrift an eine Privatperson	150 S
(3) Für jede Beilage (Abs. 1 und 2)	50 S
(4) Werden mit einem Anbringen mehrere Ansuchen gestellt, so ist für jedes Ansuchen die Gebühr zu entrichten.	
(5) Gebührenfrei ist die Entgegennahme von Abschriften oder sonstigen Vervielfältigungen einer Eingabe oder Beilage.	

TARIFPOST 2 Protokolle (Niederschriften)

(1) Aufnahme eines Protokolls (einer Niederschrift), wenn für die dadurch veranlaßte Amtshandlung keine besondere Konsulargebühr festgesetzt ist,	
1. für den ersten Bogen	350 S
2. für jeden weiteren Bogen	200 S
(2) Gebührenfrei sind Quittungen und Verpflichtungserklärungen betreffend Unterstützungs- bzw. Heimsendungsdarlehen.	

TARIFPOST 3 Abschriften, Vervielfältigungen

(1) Anfertigung einer Abschrift, für jeden Bogen.	300 S
(2) Anfertigung einer Vervielfältigung, für jeden Bogen	100 S

TARIFPOST 4 Beglaubigungen

(1) Beglaubigung einer behördlichen Unterschrift, des Amtssiegels oder beides gemeinsam, oder der Unterschrift einer Privatperson	250 S
(2) Beglaubigung der Richtigkeit einer Abschrift oder einer sonstigen Vervielfältigung, für jeden Bogen	250 S

TARIFPOST 5 Ausstellung von Bescheinigungen

(1) In Staatsbürgerschaftsangelegenheiten	
1. Staatsbürgerschaftsnachweis	400 S
2. sonstige Bescheinigungen	350 S
(2) In anderen Angelegenheiten	350 S
(3) Gebührenfrei sind Lebensbestätigungen zum Bezug von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen, Erziehungsbeiträgen, Pensionen oder Renten.	

TARIFPOST 6 Reisedokumente

(1) Ausstellung eines Reisepasses	500 S
(2) Über Antrag erfolgte Änderungen in einem Reisepaß ohne Rücksicht auf deren Anzahl	200 S
(3) Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Fremdenpasses oder eines Konventionsdokuments	200 S

TARIFPOST 7 Sichtvermerke

(1) Erteilung eines befristeten Sichtvermerkes in ein Reisedokument	
1. zur einmaligen Einreise	300 S
2. zur mehrmaligen Einreise	400 S
(2) Erteilung eines unbefristeten Sichtvermerkes	900 S
(3) Gebührenfrei ist die Erteilung eines Sichtvermerkes	
1. in Diplomatenpässe,	
2. in Laissez-passer der Vereinten Nationen,	
3. in Dienstpässe oder gewöhnliche, für eine Dienstreise benützte Reisepässe,	
4. in gewöhnliche Reisepässe, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,	
5. in Reisedokumente nach Art. 28 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955,	
6. für Teilnehmer an in Österreich stattfindenden religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen, politischen und sportlichen Veranstaltungen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,	
7. für Lehrer und Vortragende oder Hörer an österreichischen Universitäten und Hochschulen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,	
8. für Teilnehmer an Austauschaktionen für Kinder oder Studierende einschließlich der Begleitpersonen und für Studierende, denen von öffentlichen oder privaten inländischen oder ausländischen Stellen ein Stipendium zum Studium in Österreich zuerkannt wurde (Stipendiaten),	
9. für Teilnehmer an Veranstaltungen zur Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland und für Besucher solcher Veranstaltungen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,	
10. für Angehörige von in Österreich beerdigten Kriegsopfern oder Opfern der politischen oder rassischen Verfolgung,	
11. für folgende Angehörige eines österreichischen Staatsbürgers oder eines in Österreich zum Aufenthalt berechtigten EWR-Bürgers, die selbst nicht österreichische Staatsbürger oder EWR-Bürger sind:	
a) für seinen Ehegatten sowie die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird,	
b) für seine Verwandten und die Verwandten seines Ehegatten in aufsteigender Linie, denen er Unterhalt gewährt.	
EWR-Bürger sind Fremde, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sind.	

TARIFPOST 8 Vidierungen

Erteilung einer Vidierung in anderen
Angelegenheiten als Paßsachen 300 S

TARIFPOST 9 Leichenpässe

(1) Ausfertigung eines Leichenpasses 800 S
(2) Gebührenfrei ist die Ausfertigung eines Leichenpasses für die
Überführung der sterblichen Überreste von Kriegsoffizieren, Opfern des
Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich oder von Opfern der
politischen oder rassischen Verfolgung oder von in Ausübung des
Dienstes oder einer öffentlichen Funktion im Ausland verstorbenen
Österreichern.

TARIFPOST 10 Vernehmungen im Rechts- und Amtshilfeverfahren

für jede begonnene Stunde der Amtshandlung 500 S

TARIFPOST 11 Verwahrnisse

(1) Übernahme eines Verwahrstückes und Ausstellung
einer Empfangsbestätigung 400 S
(2) Verwahrung und Ausfolgung
1. wenn die Verwahrung nicht länger als sechs
Monate gedauert hat 300 S
2. wenn die Verwahrung länger als sechs, aber
nicht länger als zwölf Monate gedauert hat ... 700 S
3. für jedes weitere angefangene Jahr 1 000 S
(3) Mehrere zu einem Paket verpackte Gegenstände gelten als ein
Verwahrstück.

TARIFPOST 12 Amtshandlungen, die außerhalb des Amtes vorgenommen
werden

(1) 1. für jede begonnene Stunde der Amtshandlung
einschließlich des Hin- und Rückweges 500 S
2. wenn die Abwesenheit vom Amt länger als
sechs Stunden dauert, für jede weitere
begonnene Stunde 400 S
(2) Die Gebühren nach Abs. 1 sind auch dann zu entrichten, wenn die
Amtshandlung nach einer anderen Tarifbestimmung einer Gebühr
unterliegt.

TARIFPOST 13 Auszahlung von Geldbeträgen auf Grund von
Depoterrichtungen (ausgenommen Haftunterstützung)

je Depoterrichtung bis 1 000 S 50 S
je Depoterrichtung von mehr als
1 000 S und bis 5 000 S 100 S
je Depoterrichtung über 5 000 S 200 S